

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0452
20 - Amt für Finanzen			Datum: 06.09.2021
Bearb.:	Rapude, Jens	Tel.:-330	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.09.2021	Anhörung

Erlass zur 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norderstedt für das Haushaltsjahr 2021 durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung - Kommunalaufsicht

Sachverhalt:

Mit Datum vom 02.07.2021 hat die Kommunalaufsicht im Rahmen des o.a. Erlasses Stellung zu dem am 18. Mai 2021 beschlossenen 2. Nachtragshaushalt 2021 bezogen.

Wie auf Seite 5 des Erlasses festgestellt, enthält die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Unabhängig davon, wird auf die geringe Umsetzungsquote der Investitionsmaßnahmen hingewiesen. Dieses Thema ist bereits mehrfach mit der Kommunalaufsicht besprochen worden und wurde auch bereits im Hauptausschuss kommuniziert. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2021 hat es schon deutliche Reduzierungen in Bezug auf die Veranschlagung investiver Ansätze gegeben. Es ist jedoch – auch unter Betrachtung des derzeitigen Mittelabflusses – nicht damit zu rechnen, dass die Umsetzungsquote die geforderten 60 % erreichen wird.

Unter Hinweis auf die rechtlichen Vorschriften (§ 78 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)) sieht die Kommunalaufsicht einen Verstoß gegen die Planungsgrundsätze.

Die Kommunen sind gehalten, im Rahmen der Haushaltsplanung die Einnahmen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen sorgfältig zu schätzen. Diese Schätzung wird selbstverständlich bei jeder Haushaltsplanung der Stadt Norderstedt vorgenommen. Dem Grunde nach sind auch die Schätzungen der Ansätze für investive Maßnahmen nachvollziehbar und realistisch. Die Finanzrechnung berücksichtigt jedoch periodengerecht lediglich die Auszahlungen des entsprechenden Haushaltsjahres, d.h. selbst wenn eine investive Maßnahme in dem geplanten Haushaltsjahr begonnen wird, wird dieses in der Finanzrechnung erst ersichtlich, wenn entsprechende Rechnungen gestellt und bezahlt werden. In vielen Fällen erfolgt das erst zu einem späteren Zeitpunkt, so dass ggf. die Finanzrechnung eines späteren Jahres betroffen wird.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Um diesem zukünftig zu begegnen, werden mit der Haushaltsplanung 2022/2023 investive Mittel nur noch eingeschränkt zur Verfügung gestellt, d.h. vorwiegend die Mittel für die Planung, die einer investiven Maßnahme vorgeschaltet ist. Hiervon sind vorwiegend die Baumaßnahmen betroffen. Grundsätzlich soll erst bei Vorlage der § 12-Unterlagen die Aufnahme der Kosten für die Durchführung der Maßnahme (i.d.R. Baukosten) in die Haushaltsplanung erfolgen.

Der Nachteil bei diesem Vorgehen ist, dass Bauaufträge erst erteilt werden können, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, d.h. nach Abschluss der Planung und vor Auftragserteilung ist zu prüfen, ob ggf. ein Nachtragshaushalt zu erstellen ist. Der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand sollte in der Vergangenheit durch die großzügigere Veranschlagung vermieden werden.

Unabhängig davon, dass die Kommunalaufsicht einen Verstoß gegen § 78 Abs. 1 Ziff. 2 GO bemängelt, ergeben sich objektiv keine Nachteile durch die bisherige Veranschlagungspraxis. Investive Maßnahmen werden aus eigenen Mitteln finanziert bzw. anteilig aus Fremdmitteln. Soweit die tatsächlichen Auszahlungen für Investitionen unter dem Planwert liegen, werden die Fremdmittel in einem geringeren Umfang in Anspruch genommen. Fremdmittel dürfen nur für Investitionen in Anspruch genommen werden! Bei den im Haushalt veranschlagten Kreditaufnahmen handelt es sich um Maximalwerte, die im Bedarfsfall bis zu der beschlossenen Höhe in Anspruch genommen werden dürfen. Die beschlossene Kreditermächtigung ergibt sich aus dem Rechenwert bei einer 100 %-igen Erfüllung der beschlossenen investiven Maßnahmen. Bei einer Umsetzungsquote von z.B. 42 % werden auch nur maximal 42 % der Kreditermächtigung in Anspruch genommen.

Die in dem Jahr 2020 vorgenommenen Übertragungen der Haushaltsermächtigungen deckt sich mit den gesetzlichen Vorschriften. Gem. § 23 GemHVO-Doppik bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass gesetzlich keine Umsetzungsquote im Bereich der investiven Maßnahmen vorgegeben ist. In der Auslegung des § 78 Abs. 1 Ziff. 2 GO kann man zu dem Ergebnis kommen, dass die Ansätze für die Auszahlungen für investive Maßnahmen nicht sorgfältig geschätzt wurden, wenn zum Jahresende lediglich eine Umsetzungsquote von 42 %% erreicht wird.

Gem. § 123 GO hat die Kommunalaufsichtsbehörde das Recht, Beschlüsse, die das Recht verletzen, beanstanden. Unter der Maßgabe, dass in diesem Jahr ein weiterer Nachtragshaushalt beschlossen wird, hat die Kommunalaufsicht davon abgesehen, dem Beschluss über den 2. Nachtragshaushalt zu widersprechen. Mittlerweile ist der 2. Nachtrag veröffentlicht und in Kraft getreten. Der Kommunalaufsicht wurde mitgeteilt, dass der Politik ein weiterer Nachtrag (technischer Nachtrag mit aktualisierten Werten bei den Investitionen) vorgestellt wird. Es wurde kommuniziert, dass es keine Aussage seitens der Verwaltung geben kann, in der eine Beschlussfassung zugesichert wird.

Der mögliche Zeitplan für einen 3. Nachtrag orientiert sich an dem Zeitplan für den Grundhaushalt 2022/2023.